

Telematikinfrastruktur in den Apotheken

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) und

Institutionskarte (SMC-B)

Hier erhalten Sie Informationen über die konkreten Schritte zur Einführung der Telematikinfrastruktur (TI) in den öffentlichen Apotheken und die Rolle der Apothekerkammer Schleswig-Holstein in diesem Prozess, insbesondere über die Beantragung des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) und der Institutionskarte (SMC-B).

Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

Der elektronische Heilberufsausweis ist ein personenbezogener Ausweis für Heilberufler – in unserem Fall der „Apothekerausweis“. Mit dem eHBA können die Berufsangehörigen bundesweit in der Telematikinfrastruktur (TI) des Gesundheitswesens in ihrem jeweiligen Leistungserbringer-Sektor agieren. Hierfür ist der eHBA u. a. mit entsprechenden Zertifikaten zur Identifikation ausgestattet, die Sie zweifelsfrei als Apotheker/in ausweisen. Der eHBA ermöglicht die qualifizierte elektronische Signatur in den verschiedenen Anwendungsfällen.

Der eHBA beinhaltet die folgenden Funktionen:

Sichtausweis:

Der eHBA ist ein hochwertiger Sichtausweis im Scheckkartenformat mit Foto und Unterschrift des Karteninhabers.

Sichere Authentifizierung und Identifizierung:

Mit dem eHBA identifizieren Sie sich als Apotheker/in in der digitalen Welt. Über den Ausweis wird der Zugang zu den besonders geschützten Online-Daten oder -Diensten gewährt. Inhaber des eHBA authentifizieren sich elektronisch mit der Karte.

Elektronische Unterschrift:

Der Inhaber kann mit dem eHBA eine elektronische Unterschrift (qualifizierte elektronische Signatur – QES) erstellen, etwa um Protokolle oder elektronische Verordnungen zu unterschreiben. Diese Signatur ist der händischen Unterschrift gleichgestellt.

Verschlüsselung von medizinischen Daten:

Mit Hilfe des eHBA werden medizinische Daten verschlüsselt versendet und können bei Empfang entschlüsselt werden. Der Heilberufsausweis ermöglicht so einen sicheren elektronischen Datenaustausch zwischen Angehörigen der Heilberufe und Krankenhäusern oder Krankenkassen.

Sicherer Zugriff auf die elektronische Gesundheitskarte (eGK):

Mit dem eHBA kann auf die Patientendaten zugegriffen werden, die auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) des Patienten gespeichert sind.

Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein ist Herausgeber des eHBA für im Kammerbereich Schleswig-Holstein tätige Apothekerinnen und Apotheker. Daher ist der eHBA bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein formal zu beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf unserer homepage im Bereich „Service“.

Institutionskarte SMC-B

Die Institutionskarte SMC-B (Secure Module Card Typ B) dient zur Identifikation der Apotheke in der Telematikinfrastruktur (TI) und ist notwendig für den Verbindungsaufbau zwischen Konnektor und der TI. **Für jede Betriebsstätte ist eine SMC-B erforderlich.** [Die Erstattung richtet sich nach der TI-Erstattungsvereinbarung.](#)

Für die Freischaltung der SMC-B am Konnektor ist der eHBA des Apothekeninhabers erforderlich.

Die formale Beantragung der SMC-B erfolgt ebenfalls bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein.

Beantragung/Bestellung eHBA und SMC-B beim qVDA

■ Allgemeines

Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein ist Herausgeber des eHBA sowie der SMC-B. Daher sind beide Karten bei der Apothekerkammer Schleswig-Holstein formal zu beantragen. Die Kammer genehmigt nach Prüfung der Voraussetzungen die Nutzung der Karten.

Die Herstellung der Karten erfolgt durch sog. **qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (qVDA) = Kartenhersteller**, die über die notwendigen Zulassungen durch die Gematik verfügen. Dazu hatten alle Landesapothekerkammern die Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen (eHBA) und Institutionskarten (SMC-B) europaweit in einem Open-House-Verfahren ausgeschrieben. Die qVDA mussten die in der Ausschreibung vorgegebenen Rahmen- und Endnutzerverträge akzeptieren und haben mit der Apothekerkammer Schleswig-Holstein die bundesweit vorgegebenen Rahmenverträge geschlossen, die unter anderem die Produktion und Auslieferung der Karten regeln. Für alle qVDA gelten dieselben Bedingungen und Konditionen. Durch das Open-House-Verfahren ist festgelegt, dass die **Kosten für die Karten herstellerübergreifend identisch** sind.

Der Deutsche Apothekerverband und der GKV-Spitzenverband haben eine [TI-Erstattungsvereinbarung](#) geschlossen, siehe auch Abschnitt [„Finanzierung der Telematikinfrastruktur in den Apotheken“](#).

■ Beantragung des eHBA

Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein ist in ihrer Rolle als herausgebende Stelle des eHBA verpflichtet, bei der Antragstellung Ihre Berechtigung zu prüfen, insbesondere das Vorliegen der „Berufsausübungsberechtigung“, d. h. der Approbation.

Wenn die Voraussetzungen für die Nutzung des eHBA gegeben sind, erteilt die Apothekerkammer einen entsprechenden Verwaltungsbescheid. Dieser Bescheid berechtigt Sie, den eHBA bei dem von Ihnen ausgewählten qVDA zu bestellen. Der weitere Beantragungs- und Bestellprozess erfolgt über das Internetportal des qVDA.

Wichtig:

Im Zuge des eHBA-Antragsverfahrens beim qVDA werden Sie aufgefordert,

- den Endnutzervertrag zu akzeptieren,
- ein Portrait-/Passfoto hochzuladen sowie
- sich mittels des Post-Ident-Verfahrens in einer Filiale der Deutschen Post/DHL zu identifizieren. Die entsprechenden Dokumente dazu werden auf dem Portal des qVDA generiert.

Siehe hierzu: [„Anleitungen/Hilfestellungen“](#)

Nach Abschluss des Bestellprozesses wird die Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom qVDA aufgefordert, die Produktion des eHBA freizugeben. Die Freigabe erfolgt intern via Freigabeportal des qVDA. Nach der Freigabe erfolgt die Herstellung des eHBA durch den qVDA, der Ihnen die Karte zusendet.

■ Beantragung der SMC-B

Die SMC-B benötigen Apothekeninhaberinnen und -inhaber, um die Institution „Apotheke“ in der Telematikinfrastruktur zu identifizieren.

Der Prozess entspricht dem oben beschriebenen für die Beantragung des eHBA. Für die SMC-B ist allerdings kein Post-Ident-Verfahren erforderlich, es wird auch kein Foto benötigt.

Wir haben das Verfahren für Sie so unkompliziert und praktikabel wie möglich gestaltet. Die Apothekeninhaberinnen und –inhaber haben die entsprechenden Antragsformulare bereits erhalten, die Bescheide wurden erteilt, sofern der Antrag gestellt wurde.

Die Apothekerkammer ist in ihrer Rolle als herausgebende Stelle verpflichtet, Ihre Berechtigung zum Erhalt der SMC-B zu prüfen. Im Zusammenhang mit der SMC-B erfolgt dies mittels der Betriebserlaubnis für die Apotheke, die der Kammer vorliegt. (*Anmerkung: Die Kammer erhält vom Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein automatisch jede Betriebserlaubnis und jede Änderung zugeschickt und pflegt diese Daten in die Stammdaten Ihrer Apotheke ein.*)

Wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung der SMC-B gegeben sind, erhalten Sie von der Apothekerkammer einen Verwaltungsbescheid. Der weitere Beantragungs- und Bestellprozess der SMC-B erfolgt über das Portal des qVDA.

Wichtig:

Im Zuge des SMC-B-Antragsverfahrens beim qVDA werden Sie aufgefordert,

- den Endnutzervertrag zu akzeptieren,

Siehe hierzu: [„Anleitungen/Hilfestellungen“](#)

Nach Abschluss des Bestellprozesses wird die Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom qVDA aufgefordert, die Produktion der SMC-B freizugeben. Die Freigabe erfolgt intern via Freigabeportal des qVDA. Nach der Freigabe erfolgt die Herstellung der SMC-B durch den qVDA, der Ihnen die Karte zusende

Anbindung der Apotheken an die Telematikinfrasturktur

Auf der [Webseite der gematik](#) finden Sie Checklisten für den Anschluss der Apotheken an die Telematikinfrasturktur.

Informationen erhalten Sie auch von Ihrem Softwarehaus.

Finanzierung der Telematikinfrasturktur in den Apotheken

Über die Finanzierung der Investitions- und Betriebskosten für die technische Ausstattung der öffentlichen Apotheken im Rahmen der Telematikinfrasturktur (TI) haben der Deutsche Apothekerverband (DAV) und der GKV-Spitzenverband eine Erstattungsvereinbarung geschlossen.

Die Erstattung der einmaligen und der laufenden Kosten erfolgt über den Nacht- und Notdienstfonds. Die TI-Erstattungsvereinbarung und weitere Informationen rund um die Telematikinfrasturktur finden Sie auf der [Webseite des Nacht- und Notdienstfonds](#)

Von der Apothekerkammer Schleswig-Holstein zugelassene qVDA

Die Apothekerkammer Schleswig-Holstein hat mit folgenden qVDA Rahmenverträge für die Ausgabe des eHBA und der SMC-B abgeschlossen:

Bundesdruckerei:

www.bundesdruckerei.de

medisign:

www.medisign.de

SHC Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG: www.shc-care.de (aktuell noch nicht ausgabebereit)

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte unmittelbar an die qVDA.

■ Bundesdruckerei:

Bestellportal der Bundesdruckerei/D-Trust:

<https://ehealth.d-trust.net/antragsportal>

Bitte beachten Sie, dass eine **Bestellung** der Karten erst möglich ist, wenn Sie seitens der Apothekerkammer Schleswig-Holstein einen entsprechenden Bescheid zur Nutzung des eHBA bzw. der SMC-B erhalten haben.

[FAQ, Anleitungen und Video-Tutorials zum Apothekerausweis \(HBA\)](#)

[FAQ, Anleitungen und Video-Tutorials zum Institutionenausweis \(SMC-B\)](#)

■ medisign:

Zum Bestellportal [Antragsportal \(smc-b.de\)](#)

■ SHC Stolle & Heinz Consultants GmbH & Co. KG:

Zum Bestellportal: www.shc-care.de (Achtung: Dieser Kartenhersteller bietet derzeit noch keine Bestellmöglichkeit an.)

Anleitungen, Hilfestellungen

Wir haben für Sie hier eine Übersicht externer Informationen und Hilfestellungen zur Beauftragung und Freischaltung der beiden Karten eHBA und SMC-B zusammengestellt.

■ PostIdent-Verfahren:

Im Zuge der Beantragung des eHBA müssen Sie das PostIdent-Verfahren in einer Filiale der Deutschen Post/DHL durchlaufen. Die entsprechenden Dokumente dazu werden auf dem Portal des qVDA automatisch generiert.

Zur Erläuterung: Der eHBA ermöglicht die Qualifizierte Elektronische Signatur (QES). Diese ist rechtlich mit Ihrer händischen Unterschrift vergleichbar. Deshalb ist eine Identifizierung gemäß den Vorgaben der eIDAS-Verordnung gesetzlich vorgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass nicht jede Postfiliale auch die Durchführung des PostIdent-Verfahrens anbietet.

Unter <https://www.deutschepost.de/de/s/standorte.html> können Sie nach Ihrer nächstgelegenen Filiale suchen und unter „Leistungen & Services“ das Angebot prüfen.

■ Foto für die Bestellung des eHBA:

Da der eHBA neben seiner Funktion als Signatur- und Authentifizierungskarte auch als persönlicher Sichtausweis fungiert, ist er mit einem Foto versehen, das im Zuge der Bestellung auf den Seiten des Kartenherstellers (qVDA) als elektronische Datei hochgeladen werden muss.

Die Foto-Datei sollten Sie **vor Beginn des Bestellprozesses** bereithalten, damit Sie den Bestellprozess nicht abbrechen zu müssen.

Es gibt keine Anforderungen an ein biometrisches Bild (wie bei Personalausweisen).

Die Dateigröße beim Upload darf 1 MB nicht übersteigen.

■ Endnutzervertrag

Im Zuge des Antragsverfahrens beim qVDA müssen Sie online einen Endnutzervertrag akzeptieren (durch Anklicken eines entsprechenden Auswahlfeldes im Portal). Die Lesefassung der Endnutzerverträge finden Sie [hier](#).

Stand der Informationen: 01.07.2022